|  |
| --- |
| **Einseitige Geheimhaltungsvereinbarung** |
| zwischen der |
| TenneT TSO GmbHBernecker Str. 70, 95448 Bayreuth- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -, |
| und |
| BITTE EINTRAGEN:Unternehmen, Anschrift, Ort– im Folgenden „Empfangende Partei“ genannt –, |
| Die Vertragsparteien werden nachfolgend gemeinsam als "Parteien"oder einzeln als "Partei" bezeichnet. |
| Präambel |
| 1. Der Auftraggeber wird der Empfangenden Partei vertrauliche Informationen bezüglich des Projekts „Qualifizierungssystem Elektro-Montage Umspannwerke 110 – 380 kV“ (nachfolgend "Projekt" genannt) zur Verfügung stellen bzw. beabsichtigt solche Informationen zur Verfügung zu stellen.
 |
| 1. Auftraggeber ist jedoch nur unter der Voraus­setzung, dass die Informationen von der Empfangenden Partei als vertraulich aner­kannt und behandelt werden, bereit, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung: |
| Artikel 1 - Vertrauliche Informationen |
| 1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Aufzeichnun­gen, Dokumente, Namen und Daten sowie andere wirtschaftliche, betriebsbezogene, finanzielle oder technische und/oder anderweitig aus wettbewerblicher Sicht sen­sible Informationen, insbesondere Geschäftskontakte, Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Finanz-, Produktions- oder Vertriebsdaten und / oder Entwicklungsleistungen oder -verfahren, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Personalinformationen von des Auftraggebers und/oder betreffende Daten des Auftraggeber, einschließlich Informationen über Niederlassungen und Tochtergesellschaften des Auftraggeber, unabhängig davon, ob diese Informationen schriftlich, mündlich, visuell oder anderweitig weitergegeben wurden.
 |
| 1. Informationen bezüglich des Projekts, die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber offengelegt wurden, sind ebenfalls Ver­trauliche Informationen im Sinne des Absatz 1 und unterfallen ebenfalls den Regelungen dieser Vereinbarung.
 |
| **Artikel 2 - Geheimhaltung und Nicht-Weitergabe** |
| 1. Die Empfangende Partei verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber wie folgt zur Geheimhaltung und Nicht-Weitergabe von Vertraulichen Informationen:
 |
| 1. Die Empfangende Partei verpflichtet sich,
 |
| * die Vertraulichen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Projekt und nicht für andere Zwecke zu verwenden,
 |
| * die Vertraulichen Informationen nur soweit zu vervielfältigen, wie dies mit dem Vertragszweck vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich zu behandeln,
 |
| * die Vertraulichen Informationen nicht län­ger als für die Verwirklichung des Projekts bzw. für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen dieses Projekts not­wendig zu behalten. Danach sind die Ver­traulichen Informationen entweder zu ver­nichten bzw. zu löschen oder der offen­legenden Partei zurückzugeben,
 |
| * dass - auf Aufforderung des Auftraggeber - die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen oder dem Auftraggeber zurückzugeben hat. Werden die Vertraulichen Informationen vernichtet bzw. gelöscht, hat die Empfangende Partei durch eine schriftliche Bescheinigung, die entweder durch einen organschaftlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, die Vernichtung bzw. die Löschung der Vertraulichen Informationen nachzuweisen.
 |
| 1. Sämtliche Vertrauliche Informationen sind durch die Empfangende Partei streng vertraulich zu behandeln und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden,

mit Ausnahme |
| * der (unbefristet oder befristet angestellten) Mitarbeiter der Empfangenden Partei und/oder der (unbefristet oder befristet angestellten) Mitarbeiter eines mit der Empfangenden Partei verbundenen Unternehmens, welche notwendigerweise Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen, um Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt durchzuführen, und die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und zwar entweder bereits durch ihren Arbeitsvertrag oder durch eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung, die nicht weniger streng ausgestaltet sein darf, als die Verpflichtungen, die die Empfangende Partei mit der vorliegenden Vereinbarung eingeht,
 |
| * der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuer- oder anderer Berater, welche notwendigerweise Zugang zu den vertraulichen Informationen benötigen, um Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt zu vollenden und die bereits entweder von Gesetzes wegen oder durch eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung, die nicht weniger streng ausgestaltet sein darf, als die Verpflichtungen, die die Empfangende Partei mit der vorliegenden Vereinbarung eingeht, zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Empfangende Partei verpflichtet sich dazu, auf Aufforderung des Auftraggeber diejenigen Personen, die Zugang zu Vertraulichen Informationen haben, zu benennen.
 |
| 1. Die Vertraulichen Informationen dürfen mit Ausnahme der in Absatz (3) genannten Personen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden.
 |
| 1. Die Vertraulichen Informationen sind durch die Empfangende Partei mit derselben Sorgfalt, mit der sie die Offenlegung gleichwertiger eigener Vertraulicher Informationen an Dritte verhindert,. zumindest jedoch mit angemessener Vorsicht zu behandeln.
 |
| 1. Die Vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Auftraggebers.
 |
| Artikel 3 - Ausnahmen |
| 1. Die unter Artikel 2 genannten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, die
 |
| * zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öf­fentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich bekannt werden,
 |
| * die Empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, sofern dieser Dritte seinerseits nicht gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung verstoßen hat und die Empfangende Partei davon Kenntnis hatte,
 |
| * durch vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) des Auftraggebers zur Veröffentlichung bestimmt worden sind,
 |
| * auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. In diesem Fall hat die Empfangende Partei dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich vor Offenlegung anzuzeigen.
 |
| 1. Der Beweis für das Vorliegen der Voraussetzungen eines dieser Ausnahmetatbestände obliegt der Empfangenden Partei.
 |
| Artikel 4 - Rechte |
| 1. Weder werden durch diese Geheimhaltungsvereinbarung durch den Auftraggeber Lizenzen und andere Rechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Handels- und Markenrechte eingeräumt und/oder übertragen, noch wird der Auftraggeber durch diese Geheimhaltungsvereinbarung zur Gewährung von Lizenzen und anderen Rechten, insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Handels- und Markenrechten gegenüber der Empfangenden Partei verpflichtet.
 |
| 1. Die Empfangende Partei ist nicht dazu berechtigt, auf der Grundlage der Vertraulichen Informationen in Deutschland oder einem anderen Land Patente und/oder andere Schutzrechte anzumelden. Angemeldete Patente und/oder andere Schutzrechte sind dem Auftraggeber auf Aufforderung unentgeltlich zu übertragen.
 |
| 1. Die Offenlegung von Informationen begründet keinen Anspruch der Empfangenden Partei auf ein Vorbenutzungsrecht.
 |

|  |
| --- |
| Artikel 5 - Verständnis der Parteien |
| Diese Vereinbarung ist nicht als Kooperationsvereinbarung, Joint Venture, Beteiligung oder ähnliches auszulegen. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht zum Abschluss weiterer Verträge. |
| Artikel 6 - Gewährleistungsausschluss |
| Der Auftraggeber gewährleistet weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der mitgeteilten Information. |
| Artikel 7 - Laufzeit |
| Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt ab diesem Zeit­punkt für 5 Jahre. Die Verpflichtungen zur Vertrau­lichkeit gelten für 3 weitere Jahre nach Ablauf die­ser Vereinbarung. |
| Artikel 8 - Gerichtsstand und anwendbares Recht |
| 1. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und / oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der Sitz der TenneT.
 |
| 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht vom 11.4.1980 findet keine Anwendung.
 |
| Artikel 9 - Schriftform |
| Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. |
| **Artikel 10 - Übertragung** |
| Die Parteien können diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen. Einer solchen Übertragung der Vereinbarung oder einzelner Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, ganz oder teilweise durch den Auftraggeber an ein mit dem Auftraggeber konzernverbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie an einen Rechtsnachfolger der Auftraggeber stimmt die Empfangende Partei bereits jetzt zu. Hiervon hat der Auftraggeber die Empfangende Partei nach erfolgter Übertragung schriftlich in Kenntnis zu setzen. |
| Artikel 11 - Sonstiges |
| 1. Sollten eine oder mehrere Regelungen die­ser Vereinbarung ganz oder teilweise un­wirksam oder ganz oder teilweise undurch­führbar sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Entsprechendes gilt für Lücken der Verein­barung. Anstelle der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung verein­baren, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke der Vereinbarung.
 |
| 1. Diese Vereinbarung geht allen vorher ge­troffenen Absprachen unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben, vor.
 |
| 1. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.
 |
|  |
| Ort, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Name des Unternehmens |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift |